

Satzung der Heinrich-Poos-Gesellschaft zur Förderung von Chormusik und Musikforschung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heinrich-Poos-Gesellschaft zur Förderung von Chormusik und Musikforschung“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist D-76297 Stutensee.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erschließung, Bewahrung und Verbreitung des künstlerischen und wissenschaftlichen Werkes des Komponisten und Musikwissenschaftlers Heinrich Poos. Somit verfolgt der Verein den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für diesen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, wie in § 55 AO beschrieben.
- (3) Dieser Zweck des Vereins soll zum Beispiel erreicht werden durch:
 - Veranstaltungen und Projekte aller Art, die dem Vereinszweck dienen;
 - Organisation von Konzerten mit Werken von Heinrich Poos und weiteren Komponistinnen und Komponisten;
 - Entwicklung gottesdienstlicher und liturgischer Formate, die das Vermächtnis des Kirchenmusikers Heinrich Poos fördern;
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Summer Schools oder ähnlichem für Chorleiter, Chöre, und Konzertveranstalter;
 - Aufarbeitung und Dokumentation des Lebens und des Werks von Heinrich Poos;
 - Publikation unveröffentlichter oder vergriffener Komposition von Heinrich Poos;
 - Aufbau eines umfassenden Poos-Archivs;
 - Förderung wissenschaftlicher Publikationen, die sich mit dem Werk von Heinrich Poos oder vergleichbaren Themen befassen;
 - Unterhalt von Internetseiten mit Informationen zu Werk und Leben von Heinrich Poos;
 - Zusammenarbeit mit Institutionen, die als gemeinnützig anerkannt sind und vergleichbare Ziele wie die „Heinrich-Poos-Gesellschaft“ verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Der Verein darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen. Alle Mittel sind für die Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.
- (5) Der Verein darf Rücklagen nur im Rahmen der Abgabenordnung bilden, soweit diese zur nachhaltigen Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder Umwandlung).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie genießen die gleichen Rechte wie andere Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Rederecht, Antragsrecht und gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen sowie sonstige Beitragsregelungen werden in Form einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: (a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, (b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, (d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, (e) Änderungen der Satzung, (f) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail) Ergänzungen beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Ergänzungsanträge, die vom Vorstand abgelehnt oder erstmals in der Versammlung gestellt werden, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge betreffen, sind während der Versammlung ausgeschlossen.
- (4) Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, hybride oder rein virtuelle Versammlungen durchgeführt werden, sofern dies rechtlich zulässig ist. Die Einladung muss den Modus der Versammlung und, im Falle hybrider oder virtueller Versammlungen, die technischen Voraussetzungen und Zugangswege für eine Teilnahme enthalten.
- (5) Über die Zulassung von Gästen zu Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Zulassungsanträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (4) Die Wahl von erstem und zweitem Vorsitzenden erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 11 Stimmrechtsübertragung

- (1) Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jede Vollmacht gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung und muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorgelegt werden.
- (2) Kein Mitglied darf für mehr als zwei Mitglieder eine Stimme abgeben.
- (3) Ein Mitglied kann jede Stimme, auch übertragene, individuell abgeben.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
- Das Vorstandskollegium teilt sich nach interner Beschlussfassung die Aufgabenbereiche strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und das sonstige operative Geschäft. Hierzu gibt es sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Erster und zweiter Vorsitzender können den Verein vollumfänglich allein vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig, haben aber Anspruch auf Auslagenersstattung.
- (4) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Beauftragte für spezielle Themen und Aufgaben benennen. Es besteht eine enge Abstimmung zwischen dem Vorstand und den Beauftragten. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschließen, den Vorstand auf fünf Mitglieder zu erweitern, sollten die Vereinstätigkeiten dies erforderlich machen. Der Vorstand besteht nach diesem Beschluss aus den drei in Satz (1) genannten Personen sowie

zwei weiteren Stellvertretern. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschließen, die Erweiterung wieder rückgängig zu machen.

§ 13 Aufgaben, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch die gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung vertretungsberechtigten Personen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss vertagt. Innerhalb von zwei Wochen ist eine erneute Sitzung einzuberufen, in der eine konsensbasierte Lösung angestrebt wird. Falls keine Einigung erzielt wird, kann der Vorstand externe Beratung hinzuziehen oder den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Beschlüsse können in Präsenzsitzungen, schriftlich oder digital gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme hatten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig sicherzustellen, dass die Tätigkeiten und Mittelverwendungen des Vereins den Anforderungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke entsprechen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Bestellung, Rücktritt und Nachbesetzung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Tritt ein Mitglied des Vorstands von seinem Amt zurück, bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange mindestens zwei Mitglieder im Amt sind. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernehmen die Aufgaben des zurückgetretenen Mitglieds kommissarisch.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung kommissarisch als Ersatz benennen, bis in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfindet.
- (4) Sind weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt, muss der verbleibende Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie mindestens einem Vorsitzenden

des Vorstands zu unterzeichnen. Die Protokolle und Beschlüsse werden den zuständigen Organen des Vereins innerhalb von 21 Tagen per Post oder E-Mail übermittelt.

§ 16 Kassenprüfung und Spendenhandhabung

- (1) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und Mittelverwendung wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich gemeinsam die Kassenführung und die Finanzberichte des Vereins. Über das Ergebnis wird ein schriftlicher Prüfbericht erstellt, welcher der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorgelegt wird. Dieser Bericht dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Spenden werden ordnungsgemäß dokumentiert und in den Jahresabschluss aufgenommen. Auf Wunsch stellt der Verein für Spenden Zuwendungsbescheinigungen nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 50 Abs. 1 EStDV) aus. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der Zweckbestimmung des Spenders zu verwenden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme größerer Spenden (ab 5.000 €) und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Die Verwendung zweckgebundener Spenden wird gesondert dokumentiert und in den Jahresabschluss aufgenommen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur entsprechend den Vorgaben von § 60 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Die Auswahl der Empfängerorganisation erfolgt durch die Mitgliederversammlung.